3. Ordnungswidrigkeiten

[1]Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt grundsätzlich auch für die Ordnungswidrigkeiten des Landesrechts (vergleiche hierzu neben Art. 3 auch § 2 OWiG). [2]Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§§ 35, 36 OWiG) ist in der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) geregelt.